

Bericht zum 7. EWIR-Workshop "Wege in die Wasserstoffwirtschaft - Herausforderungen an Technik, Ökonomie und Recht am 21. Januar 2021

Am 21. Januar fand der zweite Teil des Online-Workshops zum Energierecht „Wege in die Wasserstoffwirtschaft - Herausforderungen an Technik, Ökonomie und Recht“ statt. Der Workshop geht auf die Kooperation zwischen *DIER* und *EWIR* zurück und war als Doppel-Webinar ausgestaltet. Bereits eine Woche zuvor kamen die über 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Wirtschaft, Politik und Forschung im Rahmen einer Zoomkonferenz zusammen, um intensiv über Fragen der Nutzung und Bedeutung von Wasserstoff zu diskutieren.

Grünem Wasserstoff wird eine zentrale Rolle für die Energiewende zugeschrieben. Sein Einsatz in Verkehr und Industrie sowie Wärme ermöglicht eine erhebliche Reduktion der dort anfallenden CO₂-Emissionen. Er ist zugleich Energieträger und Stromspeicher und hat das Potential, einen bedeutsamen Beitrag zur Sektorenkopplung zu leisten. Entsprechend zeigte die Bundesregierung im Juni 2020 mit ihrer „nationalen Wasserstoffstrategie“ einen ersten politischen Handlungsrahmen auf. Mit dem jüngst veröffentlichten Eckpunktepapier des BMWi und dem (im Zeitpunkt des Workshops noch inoffiziellen) Referentenentwurf zur Novellierung des EnWG überschlugen sich zum Jahreswechsel die Ereignisse und bildeten damit die perfekte Grundlage für das Zusammentreffen.

Nach einer Begrüßung durch den Direktor des EWIR *Prof. Dr. Torsten Körber* schlug *Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof* die Brücke zur vorherigen Woche. Hier zeigte *Prof. Dr. Martin Faulstich* von der TU Dortmund zunächst die Einsatzmöglichkeiten von Wasserstoff auf und machte dabei deutlich, dass er nicht die „Lösung aller Probleme“ sei. Es folgte *Thorsten Herdan* vom BMWi, der die Wasserstoffstrategie der Bundesregierung mit ihren spezifischen Prioritäten vorstellte und dabei insbesondere eine europäische und globale Perspektive aufzeigte. *Prof. Dr. Martin Burgi* aus München brachte den Teilnehmenden zum Schluss die Komplexität des Beihilfenrechts – insbesondere seine Bedeutung sowie die Rechtsfolgen von Verstößen – nahe und warnte vor einem Förderwettbewerb. *Dr. Ulrich Scholz* von Freshfields Bruckhaus Deringer LLP reagierte auf die dargestellten Probleme aus Sicht der Praxis und leitete hiermit eine angeregte Diskussion ein.

Aufbauend auf diesen ersten Termin sollte es im zweiten Teil vornehmlich um die Rolle der Netze auf dem Weg in die Wasserstoffwirtschaft und die Frage der notwendigen Änderung des Rechtsrahmens gehen. Zudem sollte ein praxisnaher Blick auf die verschiedenen Geschäftsmodelle rund um den Wasserstoff und die Rolle des Wasserstoffs im Wärmemarkt geworfen werden, sowie Fragen nach Abgaben und Umlagen im EEG-System beantwortet werden.



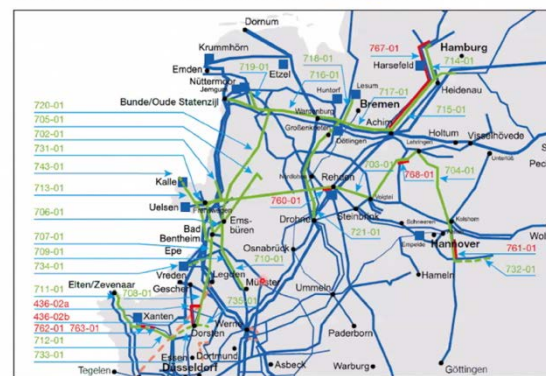
Den Anfang machte **Ulrich Ronnacker** von *Open Grid Europe*. Wasserstoff sei das zweite Standbein der Energiewende, entkoppelte langfristig den EE-Zubau vom Stromnetzausbau und sei im Grunde nichts anderes als „Erneuerbarer Strom in stofflicher Form“. Er könne im bestehenden Leitungssystem mit hoher Übertragungsleistung europaweit transportiert und im Unterschied zu Strom saisonal

und nahezu verlustfrei gespeichert werden. Als chemisches Produkt sei er für die Grundstoffindustrie zudem von erheblicher Bedeutung. Zudem sei die Wasserstofftechnologie auf Produktions- wie auch der Verwendungsseite eine Hochtechnologie, bei der Europa eine Führungsrolle einnehmen könne.

Im Folgenden stellte *Ronnacker* den Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 sowie das Ergebnis einer durch die Fernleitungsnetzbetreiber durchgeführten Marktabfrage für Wasserstoff auf der Produktions- und Verwendungsseite vor. Hier zeige sich, dass rund 90% der erforderlichen Wasserstoffinfrastruktur bis 2030 durch Umstellung bestehender Erdgasleitungen realisiert werden könnte. Voraussetzung sei jedoch eine Novellierung des Energierechts vorzugsweise durch Übertragung der bestehenden gesetzlichen Regelungen für (Erd-)Gasversorgungsnetze auf Wasserstoffnetze.

In diesem Zusammenhang legte *Ronnacker* den Fokus auf den Entwurf des Referentenentwurfes zur Änderung des EnWG und stellte die grundlegenden Neuerungen im Einzelnen vor. Positiv hervorzuheben seien u.a. die Definition des Wasserstoffnetzes in § 3 Nr. 39a EnWG-E, sowie der weitgehende Erhalt der Dienstbarkeiten, Wege- und Leitungsrechte sowie Betriebsgenehmigungen. Ungelöst blieben weiterhin Fragen und Probleme rund um die Finanzierung und Entgeltsystematik. Hier blicke man jedoch optimistisch auf den Vorschlag der aus früheren Zeiten bereits bekannten Verbändevereinbarungen. Er begrüße, dass noch in dieser Legislaturperiode Fakten für den Aufbau eines Wasserstoffnetzes in Deutschland geschaffen werden sollen. Eine separate Behandlung der Erdgas- und Wasserstoffnetze sehe er nicht als zielführend an.

Modellierungsergebnis 2030 Überblick Wasserstoffnetz 2030, Region West



Es folgte **Dr. Phillip Fest**, Referatsleiter Energieinfrastruktur im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Es sei zielführend, dass auf die Konzeptionsphase auf EU-, Bundes- und Landesebene nun bereits konkrete gesetzgeberische Vorstöße folgen würden. Besonders wichtig hierfür sei auch die Beteiligung der Branche durch das *Verbändepapier zur Anpassung des rechtlichen und regulatorischen Rahmens* gewesen. Der Dialog mit der Branche habe so auch Eingang in die Wasserstoff-Roadmap als Landesstrategie und dem u.a. darauf aufbauenden Beschluss des Energieministertreffens erhalten. *Fest* berichtete vom Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften, insb. dem EnWG. Auch wenn dieses noch nicht abgeschlossen sei, habe man in diesem nicht nur politische Beschlüsse, sondern konkrete Gesetzesvorschläge zur Integration des Wasserstoffs in das EnWG vorgelegt.

Im Hinblick auf die Änderungen des EnWG sei es zu kurz gedacht, den Gasbegriff nicht zu erweitern, sondern Wasserstoff in einem separaten Kapitel zu behandeln. So sei man zum einen auf Verweise und Bezüge innerhalb des EnWG angewiesen. Regelungen mit Bezug zum Gasbegriff bestünden jedoch auch in Vorschriften außerhalb des EnWG, die, wenn sie sich

nicht automatisch auf Wasserstoff beziehen, auch nur über entsprechende Klarstellungen und Bezüge übertragen und erweitert werden müssten. Es fehle im Referentenentwurf der Blick auf den Rest der deutschen Rechtsordnung, insbesondere das BauGB als Voraussetzung für die materielle Zulässigkeit von Wasserstoffleitungen im Außenbereich. Der Rechtsrahmen für Wasserstoff müsse für die Zukunft so ausgestaltet werden, dass man sich nicht im Planungs- und Genehmigungsrecht „ver Stolpere“.

Im Anschluss gab **Dr. Christian Brodowski** von der *Thüga AG* einen praxisnahen Blick auf die Bedeutung von Wasserstoff für den Wärmemarkt. Der Druck auf CO₂-belastete Energieträger steige schon seit langer Zeit. Für Gasnetzbetreiber werde der Handlungsdruck mit dem European Green Deal langfristig noch verstärkt. Es stelle sich somit die Frage, wie man erneuerbare und dekarbonisierte Gase im Wärmemarkt einsetzen könne. Etwa ein Drittel der Endenergie werde im Gebäudebereich verbraucht, der Anteil erneuerbarer Energien in der Gasversorgung von Haushalts- und Gewerbekunden befinde sich dabei allerdings noch unter 1%. Es bestehe Handlungsbedarf. Neben dem aktuellen Instrumentenmix u.a. aus Gebäudesanierung und -dämmung, Wärmepumpen und dem Verbot des Einbaus von Ölheizungen sei es unausweichlich, das Gas selbst zu betrachten. Hier spiele Wasserstoff eine entscheidende Rolle.



Der Referentenentwurf regle nun bereits einzelne relevante Aspekte. Die *Thüga* wünsche sich jedoch nach wie vor einen weiten Gasbegriff, der sämtliche klimafreundlichen Gase berücksichtige. Die Regulierung reiner Wasserstoffnetze allein helfe hier nicht weiter.

Sinnvoll mit Blick in die Zukunft sei zudem eine Treibhausgasminderungsquote für den Gasvertrieb mit quotaler Steigerung pro Jahr. Hierbei bestehe die Erwartung, dass grüne Gase im Vergleich zu dem mit CO₂-Kosten (BEHG) belasteten Erdgas langfristig so günstig werden, dass es zu einer grundlegenden Veränderung des Marktes komme. Mit Blick auf den Betrieb von *Power-To-Gas*-Anlagen, bei welchen ein wirtschaftlicher Betrieb derzeit noch nicht möglich sei, biete sich ein Marktanzreizprogramm in Gestalt von Ausschreibungsverfahren an.

Zuletzt gab *Brodowski* einen Einblick auf verschiedene wasserstoffbezogene Projekte der *Thüga*, insbesondere einem Forschungsprojekt in Kooperation mit anderen Verteilnetzbetreibern aus der DACH-Region zum Aufbau von Gasnetzen mit erhöhter Wasserstofftoleranz sowie einem Reallabor in Schleswig-Holstein, in welchem u.a. via Elektrolyse grüner Wasserstoff aus Offshore-Windenergie produziert werde.



Zum Schluss wandte sich **Dr. Max Peiffer** von der Anwaltssozietät *AssmannPeiffer* der Frage zu, zu welchen Konditionen Wasserstoff derzeit erzeugt werden könne. Im Mittelpunkt stünden hierbei die Stromnebenkosten. Der Elektrolyseur, der Wasserstoff erzeuge, sei Letztverbraucher i.S.d. EnWG. In der Regel sei somit der gesamte Elektrolysestrom mit den vollen Stromnebenkosten

belastet, mit der Konsequenz, dass der erzeugte Wasserstoff damit zu teuer und nicht marktfähig sei. Eine system- und netzdienliche Einbindung der Elektrolyseure ins Gesamtsystem sei bislang nicht möglich. Es stelle sich also die Frage, wie das Recht der Stromnebenkosten so weiterentwickelt werden könne, dass ein sinnvoller Markthochlauf der Wasserstoffherzeugung möglich werde. Sinnvoll bedeute dabei vor allem die Einbindung zusätzlichen grünen Stroms, ohne eine zusätzliche Überlastung im Stromnetz zu generieren.

Peiffer gab einen Überblick über die derzeitige Zusammensetzung der Stromnebenkosten und erläuterte dabei auch schon einzelne Befreiungs- oder Erstattungsbestände u.a. im EnWG und StromStG, setzte den Schwerpunkt aber auf die bestehenden Befreiungsmöglichkeiten im EEG 2021. Der neu eingeführte § 64a EEG 2021 sei vor allem eine „pragmatische Zwischenlösung“ für den kurzfristigen Betrieb von Elektrolyseuren, gebe aber noch nicht die Antwort auf Fragen rund um den grünen Wasserstoff. Der ebenfalls neue § 69b EEG 2021 enthalte hingegen eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage, sofern grüner Wasserstoff hergestellt werde. Wie sich dieser definiere, sei jedoch nicht festgelegt. Eine entsprechende Verordnung werde bis zum 30. Juni dieses Jahres erwartet. Solange diese noch ausstünde, sei § 69b EEG 2021 nicht anwendbar. Im Ergebnis seien viele Fragen weiterhin offen. Aus Sicht der Branche blicke man im Hinblick auf den wirtschaftlichen Betrieb von Elektrolyseuren jedoch optimistisch in die Zukunft.

In der anschließenden Diskussion richteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zahlreiche Fragen an die Referenten, u.a. zu den Auswirkungen des Referentenentwurfes auf die Netzplanung, europarechtlichen Regelungen, zum Entgeltregime im Wärmemarkt, zu den Chancen der Verbändevereinbarungen und zum bestehenden Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Besonderes Augenmerk lag dabei auf der Frage, ob die Rahmenbedingungen dynamisch und damit im stetigen Wandel bleiben sollten oder ob sich der Gesetzgeber zu einem zuverlässigen Wasserstoffregime für die nächsten Jahre bekennen sollte. Vonseiten der Praxis wurde betont, ein ständiges Nachsteuern nach dem Muster des EEG sei nicht förderlich für die Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft. Auch in Deutschland könne man etwas mehr Mut zur regulatorischen Umsetzung eines investitionsfreundlichen und stabilen Rechtsrahmens vertragen.

Die Slides zur Veranstaltung sind unter www.ewir-koeln.de abrufbar.

Der nächste EWIR-Workshop „Zukunftskonzepte Elektromobilität“ findet in Kooperation mit WTS Legal und dem EWI am 18. März 2021 statt.